

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sprachdienstleister*innen

Charlotte Schinnerl

1. Allgemeine Grundlagen/Geltungsbereich

1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der*dem Auftraggeber*in und der Sprachdienstleisterin gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Die Sprachdienstleisterin schließt Verträge grundsätzlich nur auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Die*der Auftraggeber*in anerkennt ausdrücklich, diese AGB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass die*der Auftraggeber*in auf ihre*seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.

1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, daher auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin*des Auftraggebers sind nicht Vertragsinhalt, es sei denn, diese werden von der Sprachdienstleisterin ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Verweise

Zur Auslegung dieser AGB gelten in folgender Reihenfolge

2.1. die ÖNORM EN ISO 17100 Übersetzungsdienstleistungen – Anforderungen an Übersetzungsdienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung

2.2. die ÖNORM D1202 Übersetzungsverträge in der jeweils gültigen Fassung.

3. Umfang der Leistung

3.1. Die Sprachdienstleisterin erbringt gegenüber der*dem Auftraggeber*in Sprachdienstleistungen [das umfasst insbesondere Übersetzen, Dolmetschen (konsekutiv und simultan), Schrift- und Gebärdendolmetschen, Lokalisierung von Software, Synchronisation], Projektmanagement sowie die Planung und Durchführung anderer den Sprachdienstleistungen zugehörigen oder allfälliger Zusatzdienstleistungen.

3.2. Die Sprachdienstleisterin verpflichtet sich, alle übertragenen Tätigkeiten nach bestem Wissen und den allgemeinen Regeln für Sprachdienstleister*innen und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Die Sprachdienstleisterin schuldet jedoch keinen Erfolg. Sie ist nicht verantwortlich dafür, dass ihre Dienstleistung den von der Auftraggeberin*vom Auftraggeber gewünschten Zweck erfüllt. Dafür ist die*der Auftraggeber*in selbst verantwortlich.

3.3. Die*der Auftraggeber*in verpflichtet sich der Sprachdienstleisterin zusammen mit der Übermittlung des Ausgangstextes bereits zur Angebotslegung mitzuteilen, wofür die Übersetzung verwendet wird, z. B. ob sie

3.3.1. für ein bestimmtes Zielland vorgesehen ist,

3.3.2. der Information dient,

3.3.3. der Veröffentlichung und Werbung dient

3.3.4. für rechtliche Zwecke oder Patentverfahren vorgesehen ist,

3.3.5. oder irgendeinem anderen Zweck dienen soll, bei dem die Übersetzung der Texte durch die damit befasste Sprachdienstleisterin von Bedeutung ist.

3.4. Die*der Auftraggeber*in darf die Übersetzung nur zu dem von ihr*ihm angegebenen Zweck verwenden. Für den Fall, dass die*der Auftraggeber*in die Übersetzung für einen anderen als den vereinbarten verwendet, besteht keinerlei Haftung der Sprachdienstleisterin auch dann nicht, wenn die Dienstleistung den allgemeinen Regeln für Sprachdienstleister*innen widerspricht.

3.5. Übersetzungen sind von der Sprachdienstleisterin, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form zu liefern.

3.6. Sofern die*der Auftraggeber*in die Verwendung einer bestimmten Technologie wünscht, muss sie*er dies der Sprachdienstleisterin bekannt geben und – sofern dies eine für Sprachdienstleister*innen nicht zwingend gängige Anwendung ist (z.B. Auto-CAD oder Web-Content-Anwendungen) – dieser den Zugang zu der gewünschten Technologie ermöglichen.

3.7. Die fachliche und sprachliche Richtigkeit des Ausgangstextes fällt ausschließlich in die Verantwortung der Auftraggeberin*des Auftraggebers und wird von der Sprachdienstleisterin keiner Prüfung unterzogen.

3.8. Die Sprachdienstleisterin hat das Recht, den Auftrag an qualifizierte Subunternehmer*innen weiterzugeben, in diesem Falle bleibt sie jedoch Vertragspartnerin der Auftraggeberin*des Auftraggebers mit alleiniger Verantwortung gegenüber der*dem Auftraggeber*in.

3.9. Der Name der Sprachdienstleisterin darf nur dann der veröffentlichten Übersetzung beigefügt werden, wenn der gesamte Text von dieser übersetzt und keine Veränderungen an der Übersetzung vorgenommen wurden.

3.10. Wurde nichts anderes vereinbart, erfolgt die formale Gestaltung nach den Regelungen der ÖNORM EN ISO 17100.

4. Preise, Nebenbedingungen zur Rechnungslegung

4.1. Die Preise für die jeweiligen Sprachdienstleistungen bestimmen sich nach den Tarifen (Preislisten) der Sprachdienstleisterin, die für die jeweilige Art der erbrachten Leistung anzuwenden sind.

4.2. Als Berechnungsbasis gelten die jeweils vereinbarten Grundlagen (zum Beispiel: Ziel-/Ausgangstext, Stundensatz, Seitenanzahl, Zeilenanzahl).

4.3. Ein Kostenvoranschlag gilt nur dann als verbindlich, wenn er schriftlich und nach Vorlage der zu übersetzenden Unterlagen erstellt wurde. Kostenvoranschläge, welche in anderer Form angeführt werden, gelten immer nur als völlig unverbindliche Richtlinie.

4.4. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, kann jedoch Änderungen unterliegen. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird die Sprachdienstleisterin die*den Auftraggeber*in davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und diese Kosten können ohne Verständigung der*der Auftraggeberin*des Auftraggebers in Rechnung gestellt werden.

4.5. Sofern nicht anders vereinbart, werden Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt.

4.6. Es gilt Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl

nach oben oder unten bis einschließlich 2,5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Kollektivvertragliche Lohn- bzw. Gehaltserhöhungen oder -senkungen berechtigen die Sprachdienstleisterin ebenfalls zu einer entsprechenden nachträglichen Preiskorrektur.

4.7. Für die Überprüfung von Fremdübersetzungen wird, so im Einzelfall nicht anders vereinbart, ein angemessenes Entgelt in Rechnung gestellt.

4.8. Für Express- und Wochenendarbeiten können angemessene Zuschläge verrechnet werden, die entsprechend zu vereinbaren sind.

4.9. Die Sprachdienstleisterin ist berechtigt, im Vorhinein eine angemessene Akontozahlung zu verlangen.

4.10. Wurde zwischen der*dem Auftraggeber*in und der Sprachdienstleisterin Teilzahlung (z.B. Lieferung von Teilleistungen oder bei Akontozahlung) vereinbart, ist die Sprachdienstleisterin bei Zahlungsverzug der Auftraggeberin*des Auftraggebers berechtigt, die Arbeit an aktuellen Aufträgen für diese*n Auftraggeber*in ohne Rechtsfolgen für die Sprachdienstleisterin so lange einzustellen, bis die*der Auftraggeber*in seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sprachdienstleisterin hat die*den Auftraggeber*in allerdings umgehend von der Einstellung der Arbeit zu informieren.

5. Termine, Lieferung

5.1. Der Liefertermin ist zwischen der Sprachdienstleisterin und der*dem Auftraggeber*in zu vereinbaren. Der Liefertermin bildet einen wesentlichen Vertragsbestandteil des von der Sprachdienstleisterin angenommenen Auftrages. Wurde kein Liefertermin vereinbart, ist die Dienstleistung in angemessener Zeit zu erbringen. Sollte der Liefertermin nicht eingehalten werden können, hat die Sprachdienstleisterin die*den Auftraggeber*in umgehend zu informieren und bekannt zu geben, bis zu welchem Termin die Dienstleistung erbracht wird.

5.2. Voraussetzung für die Einhaltung des Liefertermins, insbesondere bei einem Fixgeschäft ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher von der Auftraggeberin*vom Auftraggeber beizustellender Unterlagen im angegebenen Umfang (z.B. Ausgangstexte und alle erforderlichen Hintergrundinformationen) und im angegebenen Dateiformat sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen bei Lieferung von Teilleistungen oder Ähnlichem und sonstiger anderer Verpflichtungen. Erfüllt die*der Auftraggeber*in ihre*seine Verpflichtung zur Bereitstellung und Bezahlung nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend um den Zeitraum, um den der Sprachdienstleisterin die erforderlichen Unterlagen zu spät zur Verfügung gestellt wurden. Bei einem Fixgeschäft obliegt es der Sprachdienstleisterin zu beurteilen, ob auch bei verspäteter Zurverfügungstellung von Unterlagen durch die*den Auftraggeber*in der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann. Fallen dadurch Zuschläge für Express- und Wochenendarbeiten an, hat die Sprachdienstleisterin die*den Auftraggeber*in darüber umgehend zu informieren. Kann die*der Auftraggeber*in nicht erreicht werden, gebühren diese Zuschläge dann, wenn sie zur Einhaltung des Fixgeschäftes tunlich sind.

5.3. Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Dienstleistung aus Gründen, die die*der Auftraggeber*in zu vertreten hat, z. B. weil die Unterlagen der Sprachdienstleisterin nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt oder die Mitwirkungspflicht verletzt wurde, steht der Sprachdienstleisterin eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Stornogebühr in der Höhe von 50% des Auftragswertes der vereinbarten Leistung oder Teilleistung zu. Eine Anrechnung dessen, was sich die Sprachdienstleisterin infolge Unterbleibens der Arbeit erspart oder sie durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat,

findet nicht statt (vgl. § 1168 ABGB).

5.4. Die mit der Übermittlung der von der Auftraggeberin*vom Auftraggeber beizustellenden Unterlagen verbundenen Gefahren trägt die*der Auftraggeber*in; die mit der Übermittlung der Dienstleistung verbundenen Gefahren trägt die Sprachdienstleisterin.

5.5. Ist nichts anderes vereinbart, so verbleiben die von der Auftraggeberin*vom Auftraggeber der Sprachdienstleisterin zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Abschluss des Übersetzungsauftrages bei der Sprachdienstleisterin. Die Sprachdienstleisterin hat dafür zu sorgen, dass diese Unterlagen sorgsam verwahrt werden, sodass Unbefugte keinen Zugang dazu haben, die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht verletzt wird und die Unterlagen nicht vertragswidrig verwendet werden können.

6. Höhere Gewalt

6.1. Für den Fall der höheren Gewalt hat die Sprachdienstleisterin die*den Auftraggeber*in unverzüglich zu benachrichtigen. Höhere Gewalt berechtigt sowohl die Sprachdienstleisterin als auch die*den Auftraggeber*in, vom Vertrag zurückzutreten. Die*der Auftraggeber*in hat jedoch der Sprachdienstleisterin Ersatz für bereits getätigten Aufwendungen bzw. Leistungen zu leisten.

6.2. Als höhere Gewalt werden angesehen: Arbeitskonflikte, Kriegshandlungen, Bürgerkrieg, Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die nachweislich die Möglichkeit der Sprachdienstleisterin, den Auftrag vereinbarungsgemäß zu erledigen, entscheidend beeinträchtigen und ähnliche Vorkommnisse.

7. Geheimhaltung/Datenschutz

7.1. Die Sprachdienstleisterin verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten der Auftraggeberin*des Auftraggebers, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

7.2. Die Sprachdienstleisterin ist von ihrer Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber Erfüllungsgehilfen, denen sie sich bedient, entbunden. Sie hat ihre Geheimhaltungsverpflichtung aber auf diese zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

7.3. Die Geheimhaltung ist zeitlich auf 5 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses beschränkt.

7.4. Die Sprachdienstleisterin ist berechtigt, ihr übermittelte Daten oder sonst anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten und diese Daten auch nach dem Ende des Vertragsverhältnisses zu speichern, wenn diese Speicherung oder Verarbeitung zur Erfüllung des Auftrages oder von gesetzlichen Pflichten (z.B. Daten für die Rechnungslegung) nötig ist. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

7.5. Soweit es sich um Angaben der Auftraggeberin*des Auftraggebers zur Kommunikation handelt (z. B. Mail-Adresse, Telefonnummer), stimmt die*der Auftraggeber*in zu, dass diese Kontaktdaten verarbeitet und gespeichert werden dürfen und auch Nachrichten zu Werbezwecken im Sinne des § 107 TKG gesendet werden dürfen. Diese Einwilligung kann von der Auftraggeberin*vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden.

7.6. Die*der Auftraggeber*in hat außerdem unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des DSGVO das Recht, die Löschung ihrer*seiner Daten zu verlangen. Diesem Recht wird aber nur dann entsprochen, wenn die Sprachdienstleisterin keine rechtliche Pflicht zur Speicherung der personenbezogenen Daten trifft.

8. Haftung für Mängel (Gewährleistung)

8.1. Sämtliche Mängel müssen von der Auftraggeberin*vom Auftraggeber in hinreichender Form schriftlich erläutert und nachgewiesen werden (Fehlerprotokoll). Dies hat innerhalb einer Woche nach Lieferung der Dienstleistung zu erfolgen.

8.2. Zur Mängelbehebung bzw. -beseitigung hat die*der Auftraggeber*in der Sprachdienstleisterin eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Nachholung und Verbesserung ihrer Leistung zu gewähren. Werden die Mängel innerhalb der angemessenen Frist von der Sprachdienstleisterin behoben, so hat die*der Auftraggeber*in keinen Anspruch auf Preisminderung.

8.3. Wenn die Sprachdienstleisterin die angemessene Nachfrist verstreichen lässt ohne den Mangel zu beheben, kann die*der Auftraggeber*in vom Vertrag zurücktreten (Wandlung) oder eine Herabsetzung der Vergütung (Preisminderung) verlangen. Bei geringfügigen Mängeln besteht jedoch kein Recht zum Vertragsrücktritt.

8.4. Gewährleistungsansprüche berechtigen die*den Auftraggeber*in nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages; in einem derartigen Fall verzichtet die*der Auftraggeber*in auch auf die Möglichkeit der Aufrechnung.

8.5. Für Übersetzungen, die für Druckwerke verwendet werden, besteht eine Haftung für Mängel nur dann, wenn die*der Auftraggeber*in in ihrem*seinem Auftrag ausdrücklich schriftlich bekannt gibt, dass sie*er beabsichtigt, den Text zu veröffentlichen und wenn der Sprachdienstleisterin Korrekturfahnen vorgelegt werden (Autor*innenkorrektur) bis einschließlich jener Fassung des Textes, nach der keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden. In diesem Fall ist der Sprachdienstleisterin ein angemessener Kostenersatz zu bezahlen.

8.6. Für die Übersetzung von schwer lesbaren, unleserlichen bzw. unverständlichen Vorlagen besteht keine Gewährleistung; gleiches gilt auch für Überprüfungen von fremden Übersetzungen.

8.7. Stilistische Verbesserungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien (insbesondere branchen- bzw. firmeneigener Termini) etc. gelten nicht als Übersetzungsmangel.

8.8. Für auftragspezifische Abkürzungen, die von der Auftraggeberin*vom Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht angegeben bzw. erklärt wurden, wird keine Gewähr geleistet.

8.9. Für die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften bei Vorlagen, die nicht in lateinischer Schrift gehalten sind, übernimmt die Sprachdienstleisterin keinerlei Haftung. In solchen Fällen wird der*dem Auftraggeber*in empfohlen, die Schreibweise von Namen und Eigenbezeichnungen auf einem besonderen Blatt in lateinischer Blockschrift vorzunehmen.

8.10. Die Zahlenwiedergabe erfolgt nur gemäß Ausgangstext. Für die Umrechnung von Zahlen, Maßen, Währungen und dergleichen ist die*der Auftraggeber*in verantwortlich.

8.11. Für von der Auftraggeberin*vom Auftraggeber beigestellte Ausgangstexte, Originale und dergleichen haftet die Sprachdienstleisterin, sofern diese nicht mit der Lieferung der*dem Auftraggeber*in zurückgegeben werden, als Verwahrerin im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die Dauer von vier Wochen nach Fertigstellung des Auftrages. Eine Pflicht zur Versicherung besteht nicht. Für die Rückerstattung gilt Punkt 5.4 sinngemäß.

8.12. Die Übermittlung von Zieltexten mittels Datentransfer (wie E-Mail, Modem usw.) wird die Sprachdienstleisterin nach dem aktuellen Stand der Technik durchführen. Aufgrund der technischen Gegebenheiten kann jedoch keine Garantie bzw. Haftung der Sprachdienstleisterin für dabei entstehende Mängel und Beeinträchtigungen (wie Verletzung der Geheimhaltungspflichten, Beschädigung von Dateien u.Ä.) übernommen werden, sofern nicht zumindest grobe Fahrlässigkeit der Sprachdienstleisterin vorliegt.

9. Schadenersatz

9.1. Alle Schadenersatzansprüche gegen die Sprachdienstleisterin sind, sofern nicht gesetzlich anderes zwingend vorgeschrieben, mit der Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt. Ausgenommen von dieser Beschränkung des Schadenersatzes sind Fälle, in denen der Schaden durch die Sprachdienstleisterin grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde oder für Schäden an Personen nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.2. Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin*des Auftraggebers sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger*in, spätestens aber 12 Monate nach Beendigung des jeweiligen Dienstleistungsvertrages gerichtlich geltend zu machen, anderenfalls ist die Geltendmachung ausgeschlossen. Eine Verlängerung der Zusammenarbeit verlängert diese Frist nicht. Die*der Auftraggeber*in hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der Sprachdienstleisterin zurückzuführen ist.

9.3. Für den Fall, dass die*der Auftraggeber*in die Übersetzung zu einem anderen als dem angegebenen Zweck verwendet, ist eine Haftung der Sprachdienstleisterin aus dem Titel des Schadenersatzes ausgeschlossen.

10. Dolmetschungen

10.1. Die Sprachdienstleisterin bietet Simultan- und Konsekutivdolmetschen zu Halb- und Ganztagespauschalen an.

10.2. Bei Überschreitung der vereinbarten Arbeitszeit können Überstunden in Rechnung gestellt werden.

10.3. Fahrtkosten sind pro Dolmetscher*in in der Höhe einer Bahnkarte 2. Klasse bzw. in Form von Kilometergeld zu den jeweils gültigen amtlichen Richtsätzen zu ersetzen. Ist es erforderlich, dass die An- und Abreise einen Arbeitstag vor/nach der Veranstaltung angetreten werden muss, wird ein zusätzlicher Halbtagesersatz in Rechnung gestellt. Für die Fahrzeiten gelten die allgemeinen Stundensätze.

10.4. Alle zusätzlichen anfallenden Spesen (Hotels, Transfers) werden der*dem Veranstalter*in in Rechnung gestellt.

10.5. Tonband- bzw. Videoaufnahmen der Dolmetschung sind nur nach ausdrücklicher vorangegangener Genehmigung der Sprachdienstleisterin gestattet und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

10.6. Im Fall der Stornierung einer Bestellung kommen folgende Stornogebühren zur Anwendung:

10–15 Arbeitstage vor Konferenzbeginn: 50 % der Auftragssumme
Weniger als 10 Arbeitstage vor Konferenzbeginn: 75 % der Auftragssumme
Weniger als 3 Arbeitstage vor Konferenzbeginn: 100 % der Auftragssumme

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Sämtliche der*dem Auftraggeber*in überlassenen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftrag bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Vertrag erwachsenen Verbindlichkeiten Eigentum der Sprachdienstleisterin.

11.2. Jegliche Art von im Auftrag nicht enthaltenen Unterlagen wie Translation Memories, Terminologiedatenbanken, Paralleltexte, Software, Prospekte, Kataloge und Berichte sowie alle Kosten verursachenden Unterlagen wie z .B. Literatur oder Skripten bleiben geistiges Eigentum der Sprachdienstleisterin und stehen unter dem Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Weitergabe und Vervielfältigung darf nur mit Zustimmung der Sprachdienstleisterin erfolgen.

11.3. Im Zuge eines oder mehrerer Aufträge angelegte Translation Memories sind - falls nicht anders vereinbart - Eigentum der Sprachdienstleisterin. Sollte die*der Auftraggeber*in eine Übergabe wünschen, ist dies ein Zusatzauftrag der entsprechend zu vergüten ist.

12. Urheberrecht

12.1. Die Sprachdienstleisterin ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der*dem Auftraggeber*in das Recht zusteht, die Ausgangstexte zu übersetzen bzw. übersetzen zu lassen. Die*der Auftraggeber*in sichert ausdrücklich zu, dass sie*er über alle Rechte verfügt, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind.

12.2. Bei urheberrechtlich geschützten Übersetzungen hat die*der Auftraggeber*in den Verwendungszweck anzugeben. Die*der Auftraggeber*in erwirbt nur jene Rechte, die dem angegebenen Verwendungszweck der Übersetzung entsprechen.

12.3. Bei einigen Sprachdienstleistungen bleiben Sprachdienstleister*innen als geistige Schöpfer*innen der Sprachdienstleistung Urheber*innen derselben und es steht ihnen daher das Recht zu, als Urheber*innen genannt zu werden. Die*der Auftraggeber*in erwirbt mit vollständiger Zahlung des Honorars die jeweils vereinbarten Werknutzungsrechte an der Sprachdienstleistung. Der Name der Sprachdienstleisterin darf nur dann einem veröffentlichten Text bzw. Textteil beigefügt werden, wenn die gesamte Leistung unverändert von dieser stammt bzw. bei deren Änderung nach deren nachträglicher Zustimmung.

12.4. Die*der Auftraggeber*in ist verpflichtet, die Sprachdienstleisterin gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch dann, wenn die*der Auftraggeber*in keinen Verwendungszweck angegeben hat bzw. die Übersetzung zu anderen als den angegebenen Zwecken verwendet wird. Die Sprachdienstleisterin wird solche Ansprüche der*dem Auftraggeber*in unverzüglich anzeigen und bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt die*der Auftraggeber*in nach Streitverkündung nicht als Streitgenoss*in der Sprachdienstleisterin dem Verfahren bei, so ist die Sprachdienstleisterin berechtigt, den Anspruch der Klägerin anzuerkennen und sich bei der*dem Auftraggeber*in ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten.

13. Zahlung

13.1. Die Zahlung hat, sofern nicht anderes vereinbart, bei Lieferung der Sprachdienstleistung und nach Rechnungslegung zu erfolgen.

13.2. Die Sprachdienstleisterin ist berechtigt, im Vorhinein eine angemessene Akontozahlung zu verlangen.

13.3. Ist Abholung vereinbart und wird die Übersetzung von der Auftraggeberin*vom Auftraggeber nicht zeitgerecht abgeholt, so tritt mit dem vereinbarten Tag zur Abholung die Zahlungspflicht der Auftraggeberin*des Auftraggebers ein.

13.4. Tritt Zahlungsverzug ein, so ist die Sprachdienstleisterin berechtigt, beigestellte Auftragsunterlagen (z. B. zu übersetzende Manuskripte) zurückzubehalten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in angemessener Höhe (8% über dem Basiszinssatz) sowie angemessene Mahnspesen in Anrechnung gebracht.

13.5. Bei Nichteinhaltung der zwischen der*dem Auftraggeber*in und der Sprachdienstleisterin vereinbarten Zahlungsbedingungen (z.B. Akontozahlung) ist die Sprachdienstleisterin berechtigt,

die Arbeit an den bei ihm liegenden anderen Aufträgen der Auftraggeberin*des Auftraggebers nach vorheriger Mitteilung so lange einzustellen, bis die*der Auftraggeber*in ihren*seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch für Aufträge, bei denen ein fixer Liefertermin vereinbart wurde (siehe Punkt 5.1.). Durch die damit verbundene Einstellung der Arbeit erwachsen einerseits der*dem Auftraggeber*in keinerlei Rechtsansprüche, andererseits wird die Sprachdienstleisterin in ihren Rechten in keiner Weise präjudiziert.

14. Salvatorische Klausel

14.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

14.2. Sollte eine Klausel unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, verpflichten sich beide Parteien, diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

15. Schriftform

15.1. Sämtliche Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Vereinbarungen zwischen der*dem Auftraggeber*in und der Sprachdienstleisterin bedürfen der Schriftform.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1. Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse, die diesen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist der Geschäftssitz der Sprachdienstleisterin.

16.2. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das am Sitz der Sprachdienstleisterin sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.

16.3. Es gilt österreichisches materielles Recht als vereinbart. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Charlotte Schinnerl
Dorfstraße 6
2191 Atzelsdorf



Atzelsdorf, 2023